



BLL

Bund für Lebensmittelrecht
und Lebensmittelkunde e. V.



6. Lebensmittelrechtliches Seminar von BLC und BLL

Verbraucherschutz durch Lebensmittelsicherheit

Neues EU-Recht für Food Improvement Agents – Sicht der Lebensmittelwirtschaft

Brigitte Grothe
Wissenschaftliche Leitung
Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V., Bonn

8. November 2007

„Food Improvement Agents“-Paket (FIAP)

Geänderte Vorschläge der Kommission für Verordnungen über

- Lebensmittelzusatzstoffe (KOM (2007) 673 endgültig)
- Lebensmittelenzyme (KOM (2007) 670 endgültig)
- Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (KOM (2007) 671 endgültig)
- ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, –enzyme und –aromen (KOM (2007) 672 endgültig)

FIAP – Sicht der Lebensmittelwirtschaft

Die **Rechtsform der Verordnung** wird ausdrücklich begrüßt!

- Umsetzungsfristen entfallen
- Interpretationsspielräume bei der Umsetzung entfallen
z. B. Richtlinie 2006/52/EG: unterschiedliche Interpretation der Anwendung
- Sprachliche Mängel und Unterschiede in den Sprachfassungen müssen aber dringend beseitigt werden!

FIAP – Sicht der Lebensmittelwirtschaft

Das vorgesehene **Regelungsverfahren (mit Kontrolle)** wird dem derzeitigen Mitentscheidungsverfahren vorgezogen.

- Schnellere Anpassung technologischer Entwicklungen (die Realisierung bleibt abzuwarten)
- Aber: Beteiligung der Stakeholder am Zulassungsverfahren erforderlich!



FIAP – Sicht der Lebensmittelwirtschaft

Der Verzicht auf die in Vorentwürfen geforderte **befristete Zulassung für Lebensmittelzusatzstoffe** wird begrüßt!

Die vorgesehenen **Informations- und Berichtspflichten** entsprechen einem grundsätzlich zu begrüßenden, risikobasierten Ansatz; dieser muss jedoch praktikabel ausgestaltet werden.

z. B. völlig unpraktikabel im Vorschlag zur AromenV:

Die Lebensmittelunternehmer oder deren Vertreter erstatten der Kommission Bericht über die Mengen an Aromastoffen, die jährlich auf Gemeinschaftsebene Lebensmitteln zugesetzt werden, sowie über die Verwendungsmengen für die einzelnen Lebensmittelkategorien.

FIAP – Sicht der Lebensmittelwirtschaft

Der **Daten- bzw. Innovationsschutz** ist nicht ausreichend!

Für neue oder bestehende Zusatzstoffzulassungen können kostspielige toxikologische Studien erforderlich sein.
Patentschutz ist nicht ausreichend => Einladung für Trittbrettfahrer

FIAP – Sicht der Lebensmittelwirtschaft

Gemeinschaftsliste für Lebensmittelzusatzstoffe

- Zusammenfassung der Regelungen der Zusatzstoff-Rahmen-RL (89/107/EWG), Süßungsmittel-RL (94/35/EG), Farbstoff-RL (94/36/EG) und Miscellaneous-RL (95/2/EG) in einem Dokument
- Überarbeitung des Kategorisierungssystems nicht unproblematisch
- Einschränkungen des derzeitigen Zulassungsumfangs für Lebensmittelzusatzstoffe nur bei durch EFSA festgestellten gesundheitlichen Bedenken akzeptabel!
- Streichung der Zulassung nicht mehr verwendeter Zusatzstoffe ist zu kurz gegriffen!

FIAP – Sicht der Lebensmittelwirtschaft

Kennzeichnung von Lebensmittelzusatzstoffen

- Die Kennzeichnungsvorschriften sollten klarer, übersichtlicher und konsistenter sein.
- Keine zusätzlichen Regelungen von Mischungen von Zusatzstoffen und anderen Lebensmittelzutaten (Zwischenprodukte für den Weiterverarbeiter)

FIAP – Sicht der Lebensmittelwirtschaft

Inkonsistente Kennzeichnungsvorschriften, Beispiel 1:

- Art. 22 Abs. 1a:
Bezeichnung und/oder E-Nummer gemäß dieser Verordnung für jeden Lebensmittelzusatzstoff oder eine Verkehrsbezeichnung, die die Bezeichnung und/oder E-Nummer jedes Lebensmittelzusatzstoffs enthält;
- Art. 22 Abs. 2:
Werden Lebensmittelzusatzstoffe gemischt mit anderen Zusatzstoffen und/oder mit anderen Lebensmittelzutaten zum Verkauf angeboten, muss die Verpackung oder das Behältnis des resultierenden Produkts eine Liste der Inhaltsstoffe in absteigender Reihenfolge ihres Anteils am Gesamtgewicht tragen.
- Art. 22 Abs. 3:
Werden den Lebensmittelzusatzstoffen Stoffe (einschließlich Lebensmittelzusatzstoffen oder anderen Lebensmittelzutaten) hinzugefügt, die die Lagerung, den Verkauf, die Standardisierung, die Verdünnung oder die Auflösung erleichtern sollen, so muss die Verpackung oder das Behältnis eine Liste aller solchen Stoffe in absteigender Reihenfolge ihres Anteils am Gesamtgewicht tragen.

FIAP – Sicht der Lebensmittelwirtschaft

Inkonsistente Kennzeichnungsvorschriften, Beispiel 2:

Süßware mit Sorbit und Aspartam als Süßungsmittel

- i. V. mit der VB: Kenntlichmachung „mit Süßungsmitteln“
- Zutatenliste: ..., Sorbit, ... Süßstoff Aspartam

Backware mit Sorbit als Feuchthaltemittel

- i. V. mit der VB keine Kenntlichmachung
- Zutatenliste: ... Feuchthaltemittel Sorbit

Feinkostsalat mit Salatsoße unter Verwendung von wenig Senf, der Saccharin enthält

- i. V. mit der VB: Kenntlichmachung „mit Süßungsmittel“
- Zutatenliste: keine Nennung von Saccharin (carry over)

FIAP – Sicht der Lebensmittelwirtschaft

Regelungen über Enzyme

- müssen auf gesundheitlich relevante Aspekte beschränkt bleiben; eine Zulassung mit detaillierten Bedingungen nach dem Vorbild der Lebensmittelzusatzstoffe wird abgelehnt;
- hinsichtlich der Kennzeichnung sollten klarer und eindeutiger gefasst werden; eine Regelung des B2B-Bereiches ist nicht erforderlich; mindestens sollten Zwischenprodukte ausgenommen bleiben

FIAP – Sicht der Lebensmittelwirtschaft

Regelungen zu Aromen

- Weitere Harmonisierung wird grundsätzlich begrüßt
- Anwendungsbereich sollte hinsichtlich der Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften auf solche Fälle beschränkt werden, in denen der Verzehr signifikant zur Aufnahme unerwünschter Stoffe beiträgt
- Neuer Ansatz bei „Active Principles“ wird begrüßt



FIAP – Sicht der Lebensmittelwirtschaft

Fazit:

Die gesteckten Ziele wie Vereinfachung, Vereinheitlichung, Beschleunigung durch Komitologieverfahren, Einbeziehung von EFSA, höherer Verbraucherschutz, Monitoring, Re-Evaluierung, Transparenz, Anpassung an den technologischen Fortschritt, Verordnung statt Richtlinie werden von der Lebensmittelwirtschaft mitgetragen. Die Realisierung muss sich in der Praxis zeigen!

Der BLL appelliert an die an der Gesetzgebung Beteiligten, vor allem eine hohe Qualität der Vorschriften zu verfolgen. Trotz aller Kompromissbereitschaft und eines womit auch immer begründeten Zeitdrucks muss am Ende eine **konsistente** Regelung stehen, die **eindeutig** und **praktikabel** ist.

BL

Vielen Dank